

Wissenschaft

Unfallversicherungsrechtliche Pflegeentschädigung nach Inkrafttreten der Teilrevision



Hardy Landolt, Prof. Dr. iur., LL.M., Lehrbeauftragter an der Universität St.Gallen für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht, wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St.Gallen sowie Rechtsanwalt und Notar, Glarus

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Besteht ein grundrechtlicher Anspruch auf Pflegeversicherungsleistungen?

- A. Angemessene Pflegeversorgung als verfassungsmässiges Staatsziel
- B. Staatsvertraglicher Pflegeversicherungsanspruch beim Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit

III. Entschädigung für medizinische Pflegeleistungen (Art. 18 Abs. 1 UVV)

- A. Allgemeines
- B. Versicherte Pflegeleistungen
- C. Anerkannte Leistungserbringer
- D. Höhe der Entschädigung

IV. Beitrag für medizinische Pflegeleistungen (Art. 18 Abs. 2 lit. a UVV)

- A. Allgemeines
- B. Versicherte Pflegeleistungen
- C. Anerkannte Leistungserbringer
- D. Höhe des Beitrages

V. Beitrag für nichtmedizinische Hilfe (Art. 18 Abs. 2 lit. b UVV)

- A. Allgemeines
- B. Versicherte Hilfeleistungen
- C. Anerkannte Leistungserbringer
- D. Höhe des Beitrages

VI. Koordination mit der krankenversicherungsrechtlichen Leistungspflicht

VII. Anwendbarkeit des revidierten Art. 18 UVV auf altrechtliche Fälle

I. Einleitung

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981, das am 1. Januar 1984 in Kraft getreten

Das Dokument "Unfallversicherungsrechtliche Pflegeentschädigung nach Inkrafttreten der Teilrevision" wurde von Gast am 20.04.2024 auf der Website pflugerecht.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

ist, wurde unlängst teilrevidiert.¹ Die Teilrevision ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Vordergründig betrifft die Teilrevision die unfallversicherungsrechtliche Pflegeentschädigung² nicht. Der bis zum 31. Dezember 2016 in Kraft gewesene [Art. 10 Abs...](#)

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

🔑 Login